



Projekt «Regierung und Verwaltung 2019»

Teilrevision

Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung) vom 31 Januar 1894

Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998;

Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsführung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013 und

Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 5. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission «Projekt Regierung und Verwaltung 2019» hat die oben erwähnten Vorlagen Nrn. 2659.1/.2/.3/.4 - 15255/56/57/58 an zwei Sitzungen am 12. Dezember 2016 und am 5. Oktober 2017 beraten und verabschiedet. An der ersten Sitzung nahmen Landammann Heinz Tännler und Landschreiber Tobias Moser teil. An der zweiten Sitzung nahmen Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard und Landschreiber Tobias Moser sowie Marc Höchli, Kommunikationsbeauftragter des Regierungsrats, und Peter Mandler, externer Experte, teil.

Der Bericht der Kommission ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze
2. Eintretensdebatte
3. Grundsatzentscheid und Auftrag für eine 7er-Variante
4. Vorschlag 7er-Variante
5. Detailberatung
6. Parlamentarische Vorstösse
7. Kommunikation Bericht der vorberatenden Kommission
8. Anträge

1. In Kürze

Die vorberatende Kommission sagt Ja zu einer Verwaltungsreform, lehnt aber den Antrag des Regierungsrats ab, die Anzahl der Regierungsratsmitglieder von sieben auf fünf zu reduzieren. Der Regierungsrat soll eine Verwaltungsreform realisieren mit dem Ziel, eine optimierte, noch effektivere und noch effizientere Verwaltung zu schaffen. Hierzu soll der Kantonsrat eine entsprechende Delegationsnorm verabschieden.

In seinem Bericht zum Projekt «Regierung und Verwaltung 2019» (Vorlage Nr. 2659.1) vom 30. August 2016 beantragt der Regierungsrat, die Anzahl der Regierungsratsmitglieder und der Direktionen von bisher sieben auf neu fünf zu verkleinern.

Kommission hält an 7er Regierung fest

Bereits an ihrer ersten Sitzung hat die Kommission in einem Grundsatzentscheid den Antrag des Regierungsrats auf Verkleinerung abgelehnt. Gleichzeitig hat sie die Exekutive beauftragt, in einem Zwischenbericht eine wirksame Reorganisation der Verwaltung mit sieben Direktionen darzulegen. Die Strukturen sollen hinterfragt, die Verwaltung auf die Zukunft ausgerichtet und optimiert und es soll eine politisch realisierbare Reform innert nützlicher Frist angegangen werden.

7er Variante liegt vor

In seinem Zwischenbericht zur Zuger Regierungs- und Verwaltungsreform an die vorberatende Kommission präsentierte der Regierungsrat die Kriterien für eine neue Verwaltungsreform mit sieben Direktionen. Für die Umsetzung der Reorganisation beantragt der Regierungsrat eine Delegationsnorm im Organisationsgesetz. Die vorberatende Kommission kann sich damit einverstanden erklären. Diese neue Delegationsnorm erlaubt es der Exekutive, eine Verwaltungsstruktur zu schaffen, die sich flexibel den Rahmenbedingungen anpassen kann und die sich durch ausgewogene und thematisch homogene Direktionen auszeichnet. Das neue Modell nutzt Synergien, vermindert Schnittstellen und reduziert die Anzahl der Ämter.

Nein zu Präsidialsystem und zum Aussenministerium

Ablehnend beurteilt die Kommission die FDP-Motion sowohl hinsichtlich eines «Präsidialsystems» als auch einer «Direktion des Äusseren». Ein solches Modell hätte für den Kanton Zug gegenwärtig keine überzeugenden Vorteile. Einer politisch realisierbaren Verwaltungsreform ist der Vorzug zu geben.

Zeitplan

Stimmt der Kantonsrat den Anträgen der vorberatenden Kommission zu, kann der Regierungsrat die Reorganisation der Verwaltung in den Jahren 2018 und 2019 in Angriff nehmen. Umgesetzt und wirksam wird die Reorganisation gestaffelt per 2019 und 2020.

2. Eintretensdebatte

An ihrer ersten Sitzung vom 12. Dezember 2016 beriet die Kommission das Eintreten auf die Vorlage.

2.1. Politische Frage «sieben oder fünf»

Hinsichtlich der politischen Frage «sieben oder fünf» lagen alle Argumente, präsentiert durch die Regierung, vor. Zudem hatten die Kommissionsmitglieder Kenntnis von den Vernehmlassungsantworten. Von insgesamt 31 Antworten waren gemäss Regierung neun unterstützend pro «fünf».

Die Argumente pro und contra «fünf» waren:

Pro «fünf»	Contra «fünf»
<ul style="list-style-type: none"> • Kombination Reform Regierung und Verwaltung • Regierungsrat wird strategisches Gremium • Nötige Anpassungen • Stärkung «kurze Wege» • Sachlogische Zuordnung der Ämter/Aufgaben • Idealer Zeitpunkt für umfassende Reform • Personalabbau • Finanzielle Einsparungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung Regierungsrat • Repräsentation Regierungsrat • Vertretung in anderen Gremien • Bürgernähe • Machtzuwachs der Verwaltung • Reform benötigt Ressourcen • Verlust des Gewohnten

Die Kommission unterschied in der Folge zwischen der politischen Frage «7/5» und der verwaltungstechnischen Frage hinsichtlich des Reformbedarfs. Dabei fokussierte sie sich auf letztere, da die politischen Argumente vorlagen. So wurden in der Fragerunde und der Debatte von den Befürwortern eines Modells «fünf Regierungsratsmitglieder» Pro-Argumente ins Feld geführt, von den Gegnern wiederum hinterfragt und relativiert.

2.2. Reformbedarf gegeben

In der Kommission herrschte jedoch Konsens über den gegebenen Reformbedarf. Die Mehrheit der Kommission setzte sich dafür ein, dass eine Verwaltungsreform auch bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern ermöglicht werden sollte. Dies aus folgenden Gründen:

- *Strukturen hinterfragen*: Seit 1894 besteht das gegenwärtige System mit sieben Regierungsratsmitgliedern. Damals standen andere Aufgaben an als heute. Die Verwaltung ist in den letzten 20 Jahren organisch gewachsen, ohne die dazugehörigen Strukturen zu hinterfragen.
- *Auf Zukunft ausrichten*: Die gegenwärtigen Strukturen sollen angepasst werden, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Dabei darf es keine Denkverbote geben.
- *Verwaltung optimieren*: Die Verwaltung soll optimiert werden.
- *Realisierbarkeit*: Eine Verwaltungsreform ist politisch und innert nützlicher Frist realisierbar.

Die Regierung bestätigte, dass eine Strukturbereinigung auch unter Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern möglich sei. Zwecks klarem Bekenntnis zur Stossrichtung einer Verwaltungsreform beschloss die Kommission in einer konsultativen Abstimmung vor dem Eintreten im Sinne eines Stimmungsbildes mit 8 zu 2 Stimmen und 4 Enthaltungen, das Modell «sieben Regierungsratsmitglieder» zu unterstützen.

Die Kommission beschloss stillschweigend und einstimmig, auf die Kantonsratsvorlage Nr. 2659.2 - 15256 «Regierung und Verwaltung 2019» einzutreten.

3. Grundsatzentscheid und Auftrag für eine 7er-Variante

Ziel der Kommission war, eine Verwaltungsreform bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern zu ermöglichen.

Die Kommission fällte an ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2016 mit 10 zu 2 Stimmen und 2 Enthaltungen den **Grundsatzentscheid**, das Modell «sieben Regierungsratsmitglieder» zu unterstützen.

Die Kommission erteilte in der Folge dem Regierungsrat folgende **Aufträge**:

1. Erstellung eines Berichts inklusive Vorlage über eine Regierungs- und Verwaltungsreform bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern.
2. Zwischenbericht zuhanden der Kommission mit den Grundzügen der Regierungs- und Verwaltungsreform bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern.
3. Erstellung eines neuen Zeitplans des Geschäfts. Diesen hat die vorberatende Kommission am 20. Januar 2017 auf dem Zirkularweg verabschiedet (Beilage 2), war aber zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kommissionsarbeit bereits überholt.

Für die Kommission war es zwingend, dass der Kantonsrat ein von der Regierung erarbeitetes und aus Sicht der Kommission politisch realisierbares «7er-Modell» beraten und so eine Verwaltungsreform per se stattfinden kann. Der Lösungsvorschlag des Regierungsrats für die neue Verwaltungsorganisation sollte dafür in den Umrissen bekannt sein und unter anderem vorsehen, dass kleinere Ämter zusammengelegt oder in andere Ämter integriert werden. In jedem Fall sollte der Aspekt der Zukunftsfähigkeit der neuen Verwaltungsstruktur berücksichtigt werden. Ferner erwartete die Kommission, dass der Regierungsrat im Zwischenbericht seinen Mitbericht zur Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform/Regierungspräsident als Direktor des Äussern vom 4. September 2016 (Vorlage Nr. 2660.1 - 15259) abgibt.

Die Kommission beschloss aufgrund der ausserordentlichen Umstände, selbst zu kommunizieren (Beilage 1). Die Kernbotschaften der Kommunikation waren:

- Grundsatzentscheid für das Modell «sieben Regierungsratsmitglieder»;
- Wahlen 2017 mit 7 Regierungsratsmitgliedern
- Eine Struktur- und Verwaltungsreform soll stattfinden;
- Die Regierung wurde beauftragt, eine Variante mit «sieben Regierungsratsmitgliedern» auszuarbeiten.

4. Vorschlag 7er-Variante

An der Sitzung vom 5. Oktober 2017 wurde der vorberatenden Kommission der in Auftrag gegebene Zwischenbericht des Regierungsrats vorgestellt und beraten (Beilage 3).

4.1. Vorgehen des Regierungsrats

Das von der Regierung gewählte Vorgehen verfolgte einen Top-down Ansatz. Aufgrund der Betroffenheit aller Regierungsratsmitglieder erarbeitete der Regierungsrat die Grundlagen für diesen Zwischenbericht bewusst mit einem externen Experten. Dieser begleitete die Exekutive bei der Erarbeitung der Gestaltungskriterien, der Beurteilung der Motion bezüglich Präsidialsystem, der Gruppierung der Aufgabenbereiche der Verwaltung und der Bildung der Direktionen.

4.2. Kriterien für die Organisation der kantonalen Verwaltung

Wesentlich für die Bildung der Direktionen und deren Reorganisation sind nachvollziehbare Kriterien und Ziele; das heisst, es braucht plausible Grundsätze, Gestaltungsrichtlinien und Rahmenbedingungen. Oberste Prämisse ist eine ausgewogene und verwaltungsökonomisch effektive und effiziente Verwaltungsorganisation im Dienste der Kundschaft (vgl. § 3 Abs. 1 des Organisationsgesetzes im Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016, Vorlage Nr. 2659.3 - 15257). Unabhängig davon, in wie viele Direktionen die Verwaltung eingeteilt wird, sind ferner folgende Kriterien wesentlich, wobei die Reihenfolge der Kriterien keine Gewichtung enthält:

- Kundenorientierung
- Thematische Homogenität
- Politische Relevanz der Direktionen
- Ausgewogenheit der Direktionen
- Good Governance
- Professionalisierung und Vereinfachung der Leistungserbringung
- Vereinfachung der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit
- Anpassungsfähigkeit
- Innovationsfähigkeit
- Mindestgrösse der Ämter
- Führungsspanne

Die vorberatende Kommission kann diese Kriterien nachvollziehen. Sie anerkennt die grosse Denkarbeit, die hinter diesen Kriterien und vor allem hinter der Anwendung jener bei der Ausarbeitung der Detailorganisation der Direktionen.

Die Kommission weist auf folgende Punkte hin:

1. Beim Kriterium **Führungsspanne** werden noch mehr Informationsgrundlagen nötig sein, um das Kriterium effektiv anzuwenden. Daher fragt sich die Kommission, welche Führungsspannen gegenwärtig vorhanden sind und inwiefern sich diese mit Reorganisationen verändern lassen.
2. Die **Ausgewogenheit der Direktionen** muss stetig im Auge behalten werden, um nicht neue Unausgewogenheiten zu schaffen.
3. Auch wenn das Kriterium der **Wirtschaftlichkeit** übergeordnet im Finanzhaushaltgesetz (FHG) schon gegeben ist, vermisst die Kommission diesen Punkt bei den Kriterien. Die Exekutive hat den ständigen Auftrag, jegliche Aktivitäten und Reformen auch unter finanziellen und ressourcentechnischen Gesichtspunkten zu prüfen und realisieren. Dieser Auftrag ist mit der Reorganisation nicht abgeschlossen, vielmehr ist es Auftrag der Regierung, diesen Punkt auch in zukünftigen Schritten stetig im Auge zu behalten.

4.3. Detailorganisation der Direktionen

Aus der Gruppierung der Aufgabenbereiche der Verwaltung und der Bildung der Direktionen («Clustering») ergab sich ein Vorschlag für die Bezeichnungen («Labeling») der sieben Direktionen. Die Kommission hat diesbezüglich mündlich vertiefte Kenntnisse und Einblicke erhalten. Auch wenn noch nicht alle Details bekannt sind, so stellte die Kommission dennoch fest, dass eine sinnvolle und optimale Zuteilung von Bereichen und Ämtern auf sieben Direktionen unter Anwendung der erarbeiteten Kriterien möglich ist. Unter anderem sollen die «grünen» Ämter (Amt für Umweltschutz, Amt für Wald und Wild, Thema Energie und das Eichamt) neu mit der Gesundheit zusammengehen, und es entsteht eine neue «Direktion für Gesundheit und Umwelt» (DGU). Damit erhält dieses Dikasterium mehr Gestaltungsspielraum. Erkennbar ist hier die Bereitschaft der Exekutive, mit der Reorganisation der Verwaltung auch wirklich eine neue Ämterverteilung vorzunehmen und Synergien zu nutzen. Jegliche Ämter mit weniger als 15

Personaleinheiten (Richtwert) sollen überprüft und reduziert, bzw. zusammengelegt und einer Direktion zugeteilt werden. Dies betrifft konkret folgende Verwaltungseinheiten: Staatsarchiv, Amt für Sport, Amt für Kultur, Amt für Berufsbildung, LBBZ, Amt für ÖV, Landwirtschaftsamt, Amt für Wohnungswesen, Finanzverwaltung und Personalamt. Die Zusammenführung und Reduktion von einzelnen Verwaltungseinheiten stellt eine Herausforderung dar, da hinter jeder Einheit eine entsprechende Identität und Kultur steht. Die Regierung hat hier eine Führungsaufgabe, der Top-down Ansatz ist sinnvoll. Die Regierung will diese Herausforderung angehen. Mit den angedachten Verschiebungen wird es möglich sein, die Verwaltung in sieben ausgewogenen Direktionen zu organisieren.

Der regierungsrätliche Vorschlag entspricht den Kriterien und Zielen und ist aus Sicht der Kommission zweckmässig. Gestützt auf die regierungsrätlichen Ausführungen geht die Kommission davon aus, dass die Exekutive die Reorganisation im Sinne einer effizienten und schlanken Verwaltung umsetzen will und wird. Damit der Regierungsrat dies innert nützlicher Frist tun kann, benötigt er entsprechende Instrumente. Für die Kommission ist es daher nachvollziehbar, dass eine entsprechende Delegationsnorm nötig ist und stellt den entsprechenden Antrag auf Änderung des Organisationsgesetzes. Mit diesem starken Vertrauensbeweis verbindet die Kommission die Erwartung an die Regierung, dass das Vertrauen des Parlaments nicht enttäuscht wird. Sollte dies wider Erwarten eintreten, behält sie sich denn auch vor, mit entsprechenden Mitteln und Vorstössen zu reagieren.

4.4. Zeitplan

Mit der vorliegenden Variante kann der Regierungsrat die Reorganisation der Verwaltung in den Jahren 2018 und 2019 zügig in Angriff nehmen (die im Zeitplan vom 20. Januar 2017 in Beilage 2 abgesteckten Meilensteine sind überholt). Umgesetzt und wirksam wird die Reorganisation per 2019 und 2020. Dies ist die früheste mögliche Umsetzung, da neben den organisatorischen Veränderungen vor allem auch der Budgetierungs- und Rechnungslegungsprozess entsprechend angepasst werden muss. Damit dieser Zeitplan umgesetzt werden kann, ist aus Sicht der Kommission weiterhin entsprechender politischer Druck nötig.

5. Detailberatung

5.1. Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Vorlagen Nrn. 2659.2/.6 - 15256/15605)

Teil I

§ 45

Nach Kenntnisnahme des Zwischenberichts beschliesst die Kommission mit 10 zu 1 Stimmen und 2 Enthaltungen, geltendes Recht beizubehalten, und spricht sich für ein 7er-Modell aus.

Teil II (Fremdänderungen)

Teil III (Fremdaufhebungen)

Die Kommission ist stillschweigend damit einverstanden, dass es keine Fremdänderungen und -aufhebungen gibt.

Teil IV

§ 1, § 2, § 3

Die Kommission spricht sich für die Beibehaltung des geltenden Rechts aus; daher sind die §§ 1, 2 und 3 gemäss Antrag des Regierungsrats obsolet.

5.2. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Vorlagen Nrn. 2659.3/.7 - 15257/15606)

Teil I*Titel und Ingress***Die Kommission genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.**

§ 3 Abs. 1

Die Kommission ist angesichts der getroffenen Entscheidung für eine «7er-Variante» bereit, der Delegationsnorm zuzustimmen. Die Kommission will der Regierung hier die Verantwortung zugestehen, die Bezeichnungen der Direktionen selbst festzulegen und insbesondere auch ein sinnvolles Clustering vorzunehmen. Damit die Regierung dies tun kann, benötigt sie einen gewissen Freiheitsgrad, um die Bezeichnungen der Direktionen im Bedarfsfall auch anpassen zu können und nicht mit jeder Umbenennung eine neue Kantonsratsvorlage zu vorzulegen. Mit der Delegationsnorm kann der Regierungsrat die Verwaltungsreform effizient und effektiv angehen. Einfachheitshalber stellt hier die Kommission den Antrag auf eine Delegationsnorm bei Beibehaltung von sieben Regierungsratsmitgliedern. Es ist aber festzuhalten, dass die diesbezügliche Initiative von der Regierung und nicht von der Kommission ausging.

Die Kommission übernimmt stillschweigend den Antrag der Regierung vom 19. September 2017 als ihren Antrag.

§ 3 Abs. 5 (neu)

Durch die in § 3 Abs. 1 geschaffene Delegationsnorm erhält die Regierung die Kompetenz, die Bezeichnungen von Direktionen und das Clustering selbst vorzunehmen. Aus Sicht der Kommission stellt sich damit die Frage, wie das Parlament Reorganisationen der Regierung begleitet. Die Kompetenz liegt klar bei der Regierung, jedoch braucht es aus Sicht der Kommission eine Informationspflicht seitens der Regierung gegenüber der Staatswirtschaftskommission über anstehende Veränderungen in den Direktionen (Bringschuld). Damit wird der Regierungsrat verpflichtet, die Staatswirtschaftskommission im Rahmen der Budgetberatungen über allfällige Änderungen der Organisation in Kenntnis zu setzen. Die Staatswirtschaftskommission kann die entsprechenden Informationen sodann in den Rat bringen und ihre Stellungnahme dazu abgeben. Im Rahmen der Budgetberatungen kann der Rat allfällige Änderungen diskutieren. Es handelt sich hier formalrechtlich nicht um eine «Kenntnisnahme» des Rates, sondern um die Möglichkeit zu einer Diskussion, was aus Sicht der vorberatenden Kommission hinreichend ist.

Antrag: § 3 Abs. 5 sei wie folgt zu ergänzen (Satz 2): «Er orientiert die Staatswirtschaftskommission im Rahmen des Budgetprozesses über geplante wesentliche Reorganisationen.»

Die Kommission ist stillschweigend mit dem Antrag einverstanden.

Teil II

§ 9 Abs. 1

Die Kommission übernimmt stillschweigend den Antrag der Regierung vom 19. September 2017 zu § 9 Abs. 1 (= Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts).

Teil III (Fremdaufhebungen)

Die Kommission ist stillschweigend damit einverstanden, dass es keine Fremdaufhebungen gibt.

Teil IV

§ 1

Die Kommission übernimmt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016.

§ 2

Da die Kommission dem Kantonsrat die Beibehaltung des 7er-Modells beantragt, braucht es keine Inkrafttretensregelung, welche auf die Annahme der Änderung von § 45 der Kantonsverfassung Bezug nimmt. Die Kommission übernimmt daher stillschweigend den Antrag des Regierungsrats vom 19. September 2017.

5.3. Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsführung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013 (Vorlagen Nrn. 2659.4/.8 - 15258/15607)

Da die Kommission dem Kantonsrat die Beibehaltung des 7er-Modells beantragt, braucht es keine Änderung dieses Erlasses. Die Kommission spricht sich stillschweigend für die Beibehaltung des geltenden Rechts aus.

5.4. Entwurf vom 19. September 2017 für einen neuen Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»

Der Regierungsrat schlägt vor, dass er mittels eines allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlusses (KRB) die «Befugnis» erhält, die namentliche Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt» zu ersetzen. Dabei soll die Regierung eine entsprechende Änderung vornehmen, wenn aufgrund einer Reorganisation Bedarf entsteht. Der KRB soll es dem Regierungsrat ermöglichen, bei zukünftigen Reorganisationen nicht jede einzelne kleine Änderung betreffend die Zuständigkeiten in den betroffenen Gesetzen durch den Kantonsrat anpassen lassen zu müssen, sondern dies in Eigenkompetenz zu tun. Es soll aktuell nicht gleich die ganze Gesetzessammlung geändert werden. Bei einer entsprechenden Änderung durch die Regierung auf-

grund dieser Befugnis soll dies zwecks Transparenz einerseits mittels Fussnote im Gesetzestext deklariert und in einer entsprechenden Verordnung nachgeführt werden.

Die Kommission diskutiert, ob der Regierung statt einer Befugnis nicht viel mehr gerade eine Pflicht auferlegt werden soll, die gesamte Gesetzessammlung diesbezüglich zu bereinigen. Dafür spricht, dass die Bezeichnung dann überall einheitlich geregelt wäre und dass mit einer einmaligen Überarbeitung die Gesetzessammlung aktualisiert und bereinigt wäre. Dagegen spricht, dass man im Einzelfall heute nicht mehr weiss, warum der Kantonsrat in einem bestimmten Gesetz «die Direktion xy» festgehalten hat oder warum er die Formulierung «die zuständige Direktion» gewählt hat. Zudem geht es hier nur um die Flexibilität – eine entsprechende Aufarbeitung der gesamten Gesetzessammlung ist aus Sicht der Regierung unnötig und wäre mit entsprechendem Aufwand verbunden.

Die Kommission genehmigt einstimmig den Entwurf vom 19. September 2017 für einen neuen Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt».

- 5.5. Entwurf vom 19. September 2017 für einen Raster für die neue Verordnung betreffend die Organisation und die Zuständigkeiten der Staatsverwaltung des Kantons Zug (Organisationsverordnung, OrgV)

Die Kommission nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

- 5.6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage inklusive der Änderungen durch die Kommission mit 11 zu 1 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

6. Parlamentarische Vorstösse

- 6.1. Postulat der SVP-Fraktion betreffend «45 Ämter sind genug» (Vorlage Nr. 2294.1 - 14450)

Mit der vorliegenden «7er-Variante» und den damit verbundenen organisatorischen Veränderungen ist das Postulat erfüllbar.

Die Kommission stimmt der Erheblicherklärung des Postulats «45 Ämter sind genug» (Vorlage Nr. 2294.1 - 14450) stillschweigend zu.

- 6.2. Postulat der SP-Fraktion, der SVP-Fraktion und der Fraktion Alternative - die Grünen sowie von Thomas Lötscher, Thomas Gander, Daniel Stuber, Karen Umbach, Monica Weber, Claus Soltermann und Willi Vollenweider betreffend Projekt Regierung und Verwaltung 2019 (Vorlage Nr. 2586.1 - 15094)

Die Kommission schlägt eine gesonderte «7er-Variante» mit Verwaltungsreform vor. Damit wird den Anliegen der Postulanten Rechnung getragen.

Die Kommission spricht sich stillschweigend für die Erheblicherklärung und Abschreibung (Erledigterklärung) des Postulats betreffend Projekt Regierung und Verwaltung 2019 aus (Vorlage Nr. 2586.1 - 15094) zu.

6.3. Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äussern vom 4. September 2016 (Vorlage Nr. 2660.1 - 15259)

Die Regierung hat in ihrem Zwischenbericht an die vorberatende Kommission sowohl das «Präsidialsystem» als auch eine mögliche «Direktion des Äussern» eingehend beschrieben und analysiert.

- Hinsichtlich der «Direktion des Äussern» schliesst sich die Kommission argumentativ der Regierung an, dass ein solches System nicht gewinnbringend ist und der Status quo der pragmatischere Ansatz ist.
- Hinsichtlich eines möglichen «Präsidialsystems» lehnt die Kommission die Motion zwar analog zur Regierung ab. Die Kommission ist aber der Meinung, dass die Regierung hier zu wenig tief gegangen ist und die Analyse diesbezüglich enttäuscht. Die von der Regierung präsentierten Argumente vermögen denn auch nicht gänzlich zu überzeugen. Wird ein Präsidium durch das Volk gewählt (z.Bsp. Gemeindepräsidium), ist beispielsweise per se kein Gleichgewicht mehr gegeben, was aber gerade Sinn und Zweck des Systems wäre. Mit einer vertieften Auseinandersetzung mit dem «Präsidialsystem» hätten die Herausforderungen betreffend Querschnittsaufgaben und das zentrale Erbringen von Dienstleistungen sehr gut angegangen werden können. Aus Gründen der politischen Umsetzbarkeit und um die von der Kommission favorisierte Verwaltungsreform nicht zu verzögern, lehnt die Kommission die Motion ab.

Die Kommission stimmt der Nichterheblicherklärung der Motion betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äussern (Vorlage Nr. 2660.1 - 15259) stillschweigend zu.

7. Kommunikation Bericht der vorberatenden Kommission

Die Kommunikationshoheit während des parlamentarischen Prozesses verbleibt beim Parlament. Das gilt grundsätzlich auch für die vorliegende Vorlage. Da aber die Thematik das Personal direkt betrifft und je nach Betroffenheit sensibel ist, erlaubt die vorberatende Kommission dem Regierungsrat im Sinne einer Ausnahmeregelung, das Personal und weitere relevante interne und externe Zielgruppen adäquat und zeitgerecht in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten zu informieren. Die Publikation des Kommissionsberichts erfolgt am 17. November 2017. Die Information durch den Regierungsrat erfolgt kaskadenartig ab dem 14. November 2017, wobei für die Zielgruppen eine Sperrfrist bis am 17. November 2017 gilt.

8. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 14 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Vorlage Nr. 2659.2 - 15256 einzutreten und mit 10 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen diese abzulehnen;
2. mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Vorlage Nr. 2659.3 - 15257 einzutreten und dieser mit Änderungen zuzustimmen;

3. mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Vorlage Nr. 2659.4 - 15258 einzutreten und diese abzulehnen;
4. mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Vorlage Nr. 2659.9 - 15608 einzutreten und dieser zuzustimmen;
5. mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen das Postulat der SVP-Fraktion betreffend 45 Ämter sind genug (Vorlage Nr. 2294.1 - 14450) erheblich zu erklären;
6. mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen das Postulat der SP-Fraktion, der SVP-Fraktion und der Fraktion Alternative - die Grünen sowie von Thomas Lötscher, Thomas Gander, Daniel Stuber, Karen Umbach, Monika Weber, Claus Soltermann und Willi Vollenweider betreffend Projekt Regierung und Verwaltung 2019 (Vorlage Nr. 2586.1 - 15094) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
7. mit 13 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen die Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform / Regierungspräsident als Direktor des Äussern vom 4. September 2016 (Vorlage Nr. 2660.1 - 15259) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 5. Oktober 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Anastas Odermatt

Kommissionsmitglieder:

Odermatt Anastas, Steinhausen, Kommissionspräsident
Andermatt Adrian, Baar
Barmet Monika, Menzingen
Brunner Philip C., Zug
Gander Thomas, Cham
Gysel Barbara, Zug
Hostettler Andreas, Baar
Mösch Jean-Luc, Cham
Riboni Michael, Baar
Riedi Beni, Baar
Schmid Heini, Baar
Sieber Beat, Cham
Straub-Müller Vroni, Zug
Thalmann Silvia, Zug
Weber Florian, Walchwil

Beilagen

1. Medienmitteilung vom 14. Dezember 2016
2. Zeitplan Projekt «Regierung und Verwaltung 2019» vom 20. Januar 2017 (nicht mehr aktuell)
3. Zwischenbericht und Antrag des Regierungsrats an die vorberatende Kommission vom 19. September 2017 zur Vorlage 2659 (ohne Beilagen)